

CUMELA-BEDINGUNGEN 2012

Beim Landgericht Utrecht (Niederlande) unter der Nummer 15 / 2012 hinterlegt

Begriffsbestimmungen und Gültigkeit

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Angebote und Verträge, die der Nutzer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend Auftragnehmer genannt, einem Dritten unterbreitet bzw. mit diesem Dritten, nachfolgend der Auftraggeber genannt, abschließt.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur durch eine schriftlich getroffene Vereinbarung abgewichen werden. Diese Abweichungen sind für etwaige sonstige Verträge mit dem Auftraggeber nicht rechtsverbindlich.
- 1.3. Hat ein Auftraggeber einmal auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag geschlossen, so stimmt er der Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für spätere Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Nutzer zu.
- 1.4. Diese Geschäftsbedingungen tragen die Bezeichnung "CUMELA-Bedingungen".

Angebot und Vertrag

- 2.1. Alle Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Unter dem Vorbehalt, dass ausdrücklich eine anders lautende Bedingung vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, falls ihm kein Auftrag erteilt wird, alle angemessenen Kosten, die ihm entstanden sind, um sein Angebot machen zu können, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 2.3. Nur vertretungsberechtigte Personen können für den Auftragnehmer Verträge abschließen. Absprachen mit Verrichtungs- und/ oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer nicht rechtsverbindlich. Auf erstes Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer mitteilen, wer im Betrieb des Auftragnehmers berechtigt ist, Verträge abzuschließen.
- 2.4. Der Auftraggeber wird von der Richtigkeit der vom Auftraggeber erteilten Daten ausgehen und darauf sein Angebot stützen. Sich aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Daten ergebender Schaden geht zulasten des Auftraggebers.

Rechte an industriellem oder intellektuellem Eigentum

3. Alle vom Auftragnehmer vorgelegten Leistungsbeschreibungen oder Beschreibungen, Kostenvorschläge, Pläne, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden auf die erste Aufforderung des Auftragnehmers zurückzugeben. Dessen Urheberrecht sowie alle sonstigen Rechte an intellektuellem oder industriellem Eigentum gelten in uneingeschränkter Form.

Preise

- 4.1. Alle vom Auftragnehmer angegebene oder aber zwischen dem Auftraggeber und dem Auftraggeber vereinbarten Preise, sofern diese nicht ausdrücklich anders erwähnt wurden, verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, Versicherungen, Zollsätze, Abgaben, Zölle und andere Steuern.
- 4.2. Bei einer Überschreitung der normalen Arbeitszeiten an Arbeitstagen sowie bei Arbeit an Sams-, Sonn- und Feiertagen, all dies auf Wunsch des Auftraggebers, wird der Auftragnehmer ein Zuschlag auf den vereinbarten Preise in Rechnung stellen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten steht.
- 4.3. Wurde zuvor kein Fixpreis vereinbart, so erfolgt die Preisermittlung für den ausgeführten Auftrag anhand des tatsächlichen Arbeitsaufwands nach Vollendung des Auftrags und der gelieferten bzw. verbrauchten Materialien, auf der Grundlage der zu Beginn der Arbeiten zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kostensätze oder - in Ermangelung einer solchen Vereinbarung - auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Abnahme der Arbeit örtlich geltenden Kostensätze.
- 4.4. Im Falle mehrerer Aufträge haften die Auftragnehmer jeweils für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
- 4.5. Bei einem teilweise ausgeführten Auftrag gelten die Bestimmungen des vorherigen Absatzes entsprechend.
- 4.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Anfangskosten in Rechnung zu stellen.
- 4.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Erfüllung des Vertrages eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen vom Auftraggeber zu verlangen.
- 4.8. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, Preissteigerung von Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren, darunter jedenfalls, jedoch nicht ausschließlich, die Selbstkostenpreis von Roh- und Brennstoffen, Materialien, Herstellung, Transport, Währungswchselkursen, Einzahlungs- und Verarbeitungsbühren und dergleichen mehr , all dies zur Beurteilung des Auftragnehmers, die nach dem Zustandekommen des Vertrags jedoch vor dessen Erfüllung entstanden sind, an den Auftraggeber weiterzugeben. Tut der Auftragnehmer dies innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen. Dieses Recht muss er innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung wahrnehmen. Bei einer Auflösung des Vertrages in dieser Weise hat keiner der Vertragspartner einen Anspruch auf Entschädigung.

Ausführung

- 5.1. Der Auftragnehmer führt den Auftrag fristgemäß in der Weise aus, die er unter Berücksichtigung der Interessen und so weit wie möglich der betreffenden Wünsche des Auftraggebers, für sinnvoll hält. Der Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags wird dem Auftraggeber rechtzeitig vom Auftragnehmer mitgeteilt.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung der Frist, innerhalb deren die Arbeit fertiggestellt werden wird, wenn durch höhere Gewalt, durch zulasten des Auftraggebers gehende Umstände beziehungsweise eine Änderung im Vertrag oder aber in den Ausführungsbedingungen dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden kann, dass die Arbeit innerhalb der vereinbarten Frist fertiggestellt wird.
- 5.3. Wenn die Frist, innerhalb deren die Arbeit fertiggestellt werden wird, überschritten wird, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber keinen Schadensersatz, es sei denn, dass die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbarten.
- 5.4. Verzögerung Faktoren, für die der Auftraggeber haftet, den Anfang oder Fortgang der Arbeit, so beschädigt der Auftraggeber den Auftragnehmer die sich daraus ergebenden Schäden zu Kosten.
- 5.5. Bei einem Streitfall zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber hinsichtlich der Frage über die Witterungsverhältnisse und / oder Arbeitsbedingungen, darunter die Umstände in Bezug auf die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzschutzmitteln, die die Arbeit beeinträchtigen können, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit nicht auszuführen, ohne dass sich daraus irgendwelche Schadensersatzpflicht ergibt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Arbeit auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers ausführt, so geht die Ausführung der Arbeit auf Gefahr des Auftraggebers und ist der Auftraggeber niemals in irgendwelchem Schadensersatz berechtigt, sollten die Arbeiten zu einem negativen Ergebnis führen.
- 5.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferant der durch eine befestigte Straße erschlossen ist. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gehen die Waren auf Gefahr des Auftraggebers. Davon kann nur mittels eines schriftlichen Vertrags abgewichen werden.

Höhere Gewalt

- 6.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer einer Situation höherer Gewalt auszusetzen.
- 6.2. Als höhere Gewalt gilt u. a. ein Unstern, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses billigerweise nicht absehbar war und der sich dem Einfluss des Auftragnehmers entzieht. Dazu zählen u. a. amtliche Maßnahmen, besondere Witterungsverhältnisse, Streiks, Transportstörungen, Krankheit, Unruhen und/oder kriegerische Auseinandersetzungen und ein zu vertretendes Versäumnis in der Erfüllung der Verpflichtungen bzw. höhere Gewalt auf Seiten der Personen, von denen der Auftragnehmer in Bezug auf die Herstellung bzw. Lieferung von Produkten abhängig ist.
- 6.3. Höhere Gewalt kann nimmer einen Grund für Schadensersatz an den Auftraggeber darstellen.

Änderungen an Vorhaben und Umständen

- 7.1. Änderungen am Vorhaben resultieren in jedem Fall in Mehr- oder Minderarbeit, wenn:
 - a. eine Änderung im Entwurf oder im Leistungsverzeichnis vorliegt
 - b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht der Wirklichkeit entsprechen
 - c. eine Abweichung von den geschätzten Mengen um über 10% vorliegt
 - d. die normale Arbeitszeit um mehr als 10% überschritten wird.Mehrarbeit wird berechnet als Wertes der preisbestimmenden Faktoren, der zum Zeitpunkt der Durchführung der Mehrarbeit gilt. Minderarbeit wird berechnet auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses galt.
- 7.2. Treten bei der Ausführung unvorhergesehene Umstände ein, die vom Auftraggeber nicht schriftlich mitgeteilt wurden und die bei der Begutachtung der auszuführenden Arbeiten vor Ort für den Auftragnehmer auch nicht ohne Untersuchung sichtbar waren, wie z.B. unter der Oberfläche liegende Steine oder sonstige Gegenstände, Fundamentüberreste oderumpfige Stellen oder sonstige Bodenarten als an dem Auftraggeber sichtbar, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aufgrund der zusätzlichen Kosten die aus diesen unvorhersehbaren Umständen resultieren, den Preis anzupassen. Ist der Auftraggeber damit nicht einverstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist der Auftraggeber nicht zur Forderung irgendeiner Entschädigung berechtigt; der Auftragnehmer hat allerdings das Recht, gemäß Artikel 7:764 Absatz 2 BW (niederl. BGB) eine Abrechnung zu erstellen.
- 7.4. Übersteigt die Gesamtsumme der Minderarbeit die der Mehrarbeit, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10 % der Differenz Summen in Rechnung zu stellen. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle von Minderarbeit, die aufgrund eines Wunsches des Auftraggebers zustande kommt.

Verpflichtungen des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer rechtzeitig über den für den Arbeitsplan erforderlichen Daten und Genehmigungen, wie Erlaubnisse, Befreiungen und Verfügungen verfügen kann, es sei denn, dass zwischen den Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Umstände, darunter die Lage und das Vorhandensein von Hindernissen, Kabeln, Leitungen und sonstigen vorhandenen Behinderungen und Risiken, wie unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, dem Bodenzustand und (Grund)Wasserstand, Risiken für Dritte (zum Beispiel bei Besprühungsarbeiten), vorhandenen geschützten einheimischen Pflanzen und Tierarten, Grundstücksbeschränkungen (zum Beispiel Trinkwasserreinigungsgebiet) und Bodenverschmutzung durch in der Arbeit vorkommenden Baumaterialien und Objekten zu untersuchen und den Auftraggeber darüber schriftlich zu informieren.
- 8.3. Der Auftraggeber hat im Falle von Arbeiten, bei denen unterirdische Hindernisse berührt werden können, wenigstens fünf, jedoch nicht früher als zwei bis drei Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten, eine (Bagger-) Meldung beim Kataster zu erstatten bzw. erstatten zu lassen, wobei ebenfalls, wenn relevant, die Lage der Hausanschlüsse beantragt werden. Der Auftraggeber hat selbst darauf zu achten, dass alle betroffenen Verwaltungsinstanzen für Kabel und Leitungen antworten. Vor Anfang der Arbeiten übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Nachforschungen.
- 8.4. Es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, so trägt der Auftraggeber Sorge für die Absperrung beziehungsweise Unterbrechung außerhalb der Grenze aller benutzten Anschlüsse an öffentliche Versorgungsbetriebe und eventuellen anderen durch das, über das oder über dem Gelände laufenden Leitungen und / oder Kabel und anderen Hindernisse und stellt dafür die erforderlichen Erklärungen zur Verfügung.
- 8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers einen Einblick in den umwelthygienischen Zustand des zu bearbeitenden Bodens zu gewähren, einen V&G Plan Entwurfsphase auszuhandigen und / oder eine Baumsubstanzdurchführung von einem dafür anerkannten und zertifizierten Unternehmen (ISO 540) und/oder eine Untersuchung der Baumaterialien durchzuführen / durchzuführen zu lassen.
- 8.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Einschränkungen aufzuheben sowie den Auftragnehmer über sämtliche Umstände aufzuklären, die zur Folge haben könnten, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, den Auftrag innerhalb der in Artikel 5.1 erwähnten Ausführungsfrist so schnell und so gut wie möglich und schadensfrei auszuführen.
- 8.7. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Erfüllungsort (das Gelände) nach Ansicht des Auftragnehmers gut erreichbar ist.
- 8.8. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Straße vor der, während der und nach den Arbeiten geräumt wird und sauber bleibt, wobei die öffentliche Straße für die Arbeiten benutzbar wird.
- 8.9. Stellt sich heraus, dass vom Auftraggeber angefordert wurden, in irgendeiner Weise verschmutzt sind und entstehen dem Auftragnehmer dadurch zusätzliche Kosten, so gehen diese Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.10. Vom Auftraggeber herbeigeschaffte oder im Auftrag des Auftraggebers abtransportierende Gegenstände bleiben dessen Eigentum und gehen somit auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 8.11. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber für die eventuelle Entsorgung von Sachen, die bei der Vertragserfüllung freigesetzt wurde, wie Erde und Abfall, zuständig.
- 8.12. Der Auftraggeber ist verpflichtet für die Vorlage von Daten über die (Umwelt-)Qualität der vom Auftragnehmer abzubaggernden oder zu bearbeitenden Erdböden, beziehungsweise über das vom Auftragnehmer zu transportierende Material.
- 8.13. Die Probenentnahme- und Analysekosten der auszusuchenden, zu transportierenden, zu bearbeitenden oder zu schüttenen Sachen gehen zulasten des Auftraggebers, es sei denn, dass dies schriftlich anders vereinbart wurde.
- 8.14. Hat der Auftraggeber dessen Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt beziehungsweise kann er sie nicht erfüllen, so hat er dies unverzüglich, jedoch spätestens fünf Arbeitstage vor Anfang des Vertrags schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die Bestimmungen aus Artikel 11 finden danach Anwendung.

Abnahme der Arbeit

- 9.1. Die Arbeit gilt als abgenommen, wenn:
 - a. der Auftraggeber die Arbeit abgenommen hat
 - b. die Arbeit vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wurde. Nimmt der Auftraggeber einen Teil der Arbeit in Gebrauch, gilt dieser Teil als abgenommen.
 - c. der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeit fertiggestellt ist und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, ob die Arbeit abgenommen wird oder nicht.
 - d. der Auftraggeber die Arbeit nicht billigt aufgrund von kleinen Mängeln oder fehlenden Teilen, die innerhalb von 30 Tagen ausbessert oder nachgeliefert werden können und die einer Ingebrauchnahme der Arbeit nicht im Wege stehen.
- 9.2. Lehnt der Auftraggeber die Arbeit ab, ist er verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 9.3. Lehnt der Auftraggeber die Arbeit ab, wird er dem Auftragnehmer die Gelegenheit einräumen, die Arbeit erneut zu übergeben. Er hat dem Auftragnehmer dabei eine zumutbare Frist einzuräumen. Dabei gelten erneut die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend.

- 9.4. Nach der Abnahme haftet der Auftragnehmer nicht mehr für Mängel an der Arbeit, unter dem Vorbehalt jedoch, dass die Arbeit oder ein Teil davon durch Verschulden des Auftragnehmers, dessen Lieferanten, Subunternehmers oder Personals einen Mangel anlag, von dem Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis erkannt werden können und der Auftragnehmer dessen Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nach dessen Entdeckung mitgeteilt hätte. Die Klage kraft des in diesem Absatz vorgesehenen Mangels ist verjährt, wenn sie nach Ablauf eines Jahres nach der Abnahme eingereicht wird.

Vermietung

- 10.1. Der Auftragnehmer (Vermieter) verpflichtet sich, das vereinbarte Gerät bzw. die vereinbarte Maschine samtamt Ausrüstung in gutem Zustand für den vereinbarten Mietzeitraum zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl ist der Auftraggeber (Mieter) verpflichtet, das Gerät vom Auftragnehmer anzunehmen unter Beachtung der vereinbarten Termine und der eventuell vereinbarten Konditionenfrist.
- 10.2. Bei Erhalt des Mietobjektes hat der Auftraggeber sorgfältig dessen Tauglichkeit, Vollkommenheit und Vollständigkeit zu prüfen. Findet der Auftraggeber dabei Mängel oder Unvollkommenheiten, hat er diese dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.3. Mehrstunden werden in Rechnung gestellt. Mindeststunden werden nicht verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Mietobjekt ausschließlich innerhalb des Rahmens zu verwenden, für welchen sich das Mietobjekt aufgrund seiner Art eignet, und ausschließlich zu dem Zweck, für welchen es gemietet wurde.
- 10.5. Der Auftraggeber verwendet das Mietobjekt unter Beachtung der Anweisungen, die ihm der Auftragnehmer in Form von Bedienungsanleitungen etc. erteilt. Der Auftraggeber erklärt, über ausreichende Erfahrung und Sachkenntnis bezüglich des Mietobjektes zu verfügen.
- 10.6. Der Auftraggeber prüft regelmäßig die ordnungsgemäße Funktion des Mietobjektes und führt - sofern nicht anders vereinbart - rechtzeitig die nötige Wartung zur Sicherung der ordnungsgemäßen Funktion entsprechend der Spezifikationen des Herstellers durch.
- 10.7. Die Kosten für Instandhaltung und Reparatur, sofern diese infolge normaler Abnutzung bei ordnungsgemäßer und zweckgerechter Verwendung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 10.8. Der Auftraggeber ergreift alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung von Beschädigung bzw. Verlust des Mietobjektes.
- 10.9. Der Auftraggeber hat alle üblichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Diebstahls des Mietobjektes zu ergreifen. Der Auftraggeber haftet für Diebstahl und Veruntreuung des Mietobjektes.
- 10.10. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Sachkenntnis des Bedieners in Bezug auf die Bedienung der Maschinen sowie für die Einweisung des Bedieners.
- 10.11. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden unter welcher Bezeichnung auch immer, die während der Mietzeit dem Mietobjekt zugefügt werden oder am Mietobjekt entstehen. Nach Entdeckung eines Mangels, einer Unvollkommenheit oder einer Beschädigung am Mietobjekt wird der Auftraggeber vor einer weiteren Verwendung des Mietobjektes zunächst Rücksprache mit dem Auftragnehmer halten. Unterlässt der Auftraggeber eine (rechtzeitige) Rücksprache mit dem Auftragnehmer, geht ein Schaden infolge einer fortgesetzten Nutzung zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.12. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden unter welcher Bezeichnung auch immer, die wie auch immer durch das Mietobjekt an sichtbaren und unsichtbaren beweglichen oder unbeweglichen Sachen/Eigentümern Dritter (z. B. unterirdische Kabel und Leitungen) entstehen.
- 10.13. Der Auftraggeber bzw. Maschinenführer, der das Mietobjekt beim Auftragnehmer abholt, hat sich mit einem gültigen Ausweis auszuweisen.
- 10.14. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an bzw. durch das Mietobjekt bei Transporten (d. h. auch zwischenzeitlich), die vom bzw. im Auftrag des Auftraggebers durchgeführt werden. Dabei ist irrelevant, wie diese Schäden entstanden sind bzw. von wem sie verursacht wurden.
- 10.15. Registriert der Auftragnehmer oder dessen Bevollmächtigter die Art und die Anzahl der entstandenen Vermietungsstunden auf Arbeitszetteln, so werden letztere wöchentlich ausgefüllt und von beiden Seiten per Unterschrift gebilligt. Nutzt der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigter die gebotene Gelegenheit zur Unterzeichnung nicht, wird vorausgesetzt, dass der Auftraggeber mit dem Inhalt der Arbeitszettel einverstanden ist.
- 10.16. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers zu vermieten, unterzuvermieten oder anderweitig Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 10.17. Der Auftraggeber hat die von ihm angemieteten Fahrzeuge vor 15.00 Uhr beim Auftragnehmer abzumelden, wenn diese am nächsten Tag nicht mehr gemietet werden. Unterlässt er dies, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine zusätzliche Tagesmiete für die angemieteten Fahrzeuge in Rechnung stellen.
- 10.18. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der (gemieteten) Maschinen nach Ablauf des Mietzeitraums ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den Schaden zu erstatten, der aufgrund dieser Überschreitung entsteht.
- 10.19. Der Mietzeitraum wird in ganzen Tagen angegeben. Er beginnt am Tag der Ablieferung des Mietobjektes und endet an dem Tag, an dem der Auftragnehmer das Mietobjekt komplett zurückerhalten hat.
- 10.20. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Vermietungspreise zusätzlich Kraftstoff- und Transportkosten.
- 10.21. Versichert der Auftraggeber die von ihm gemieteten Arbeitsgeräte, so muss der Versicherungsschutz mindestens den Bedingungen der Niederlande Bepulspolis voor Landmaterieel 2006 (niederländischen Standardpolicy für Landmaschinen 2006), Teil 4.1.1: Kasko Standard und Teil 4.2.2: Haftpflicht Erweitert, entsprechen.
- 10.22. Versichert der Auftraggeber das von ihm genutzte Arbeitsgerät, muss die Haftpflichtversicherung für das gemietete Gerät den Auftragnehmer in seiner Eigenschaft als Mieter/Halter des Arbeitsgerätes mitverschichern. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Erlaubnis, die Versicherung des Mietobjektes abzuschließen, aus der Versicherung Rechtsansprüche abzuleiten. Wird dieser Absatz nicht beachtet oder erfüllt der Auftraggeber eine andere Verpflichtung dieses Artikels nicht und wird der Auftraggeber von einem Dritten für die Zahlung irgendeiner Entschädigung belangt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vollumfänglich zu schützen und dem Auftraggeber alles zu erstatten, was der Auftragnehmer diesem Dritten zahlen muss.
- 10.23. Bei sämtlichen Vorfällen im Zusammenhang mit dem Mietobjekt, bei denen die Versicherung des Auftragnehmers in Anspruch genommen wird, übernimmt der Auftraggeber den gesamten Eigenanteil und die Kosten für sämtliche Folgeschäden.

Haftung

- 11.1. Der Auftragnehmer beschränkt seine Haftung auf Schäden, die der Auftraggeber infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers erlitten hat, solches im Übrigen unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.
- 11.2. Schäden, für die eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen wird:
 - a. Folgeschäden, u. a. Betriebschäden, Stagnationsschäden und Gewinnausfall
 - b. Obhutsschäden: Schäden an Sachen, welche der Auftragnehmer für den Auftraggeber transportiert, bearbeitet, behandelt, mietet, ausleiht, benutzt, aufbewahrt oder aus welchem anderen Grund auch immer in seiner Obhut hat;
 - c. Schäden verursacht durch vom Auftraggeber oder von Dritten beauftragte Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen, auch wenn hierbei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
 - d. Schäden, die der Auftraggeber aufgrund von Schadensersatzforderungen Dritter erleidet;
 - e. Strukturverlust des Bodens.
 - f. durch Besprühung mit Pflanzenschutzmitteln und / oder Düngemitteln angefallene Schäden, die nicht zulasten des Auftragnehmers gehen sollten, wie vom Auftraggeber dargerichte, empfohlene oder vorgeschriebene Pflanzschutzmittel und / oder Düngemittel.
- 11.3. Der Auftraggeber hat sich gegebenenfalls selbst gegen Schäden wie unter 11.2 aufgeführt zu versichern.
- 11.4. Die Haftung begrenzt sich übrigens auf den Rechnungsbetrag bezüglich der betreffenden Arbeiten.
- 11.5. In Abweichung von Artikel 11.4 gilt, dass wenn der Auftraggeber für den betreffenden Schaden versichert ist, die Haftung sich auf den aufgrund der abgetragenen Versicherung auszuweisenden Betrag beschränkt, zusätzlich der Selbstbeteiligung.
- 11.6. Auf Verlangen werden über den Inhalt der Konditionen der abgeschlossenen Versicherungen nähere Informationen erteilt.
- 11.7. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor etwaigen Ansprüchen Dritter, die direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit der Ausführung des Vertrags im Zusammenhang stehen und deren Ursache anderen als dem Auftragnehmer zurechenbar ist, darunter die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers im Sinne von Artikel 8. Dieser Schutz umfasst ebenfalls und unter anderem Ansprüche im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über Steuer- und Sozialversicherungspflicht und Pflichten des Auftragnehmers wegen der Nichterfüllung der Gesetzgebung, wie unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, das niederländische Gesetz über Informationsaustausch mittel- und langfristiger Leitungen (WION), die Rechtsvorschriften über Düngemittel, der niederländische Erlass über Flora und Fauna, etc.
- 11.8. Sollte der Auftragnehmer aus diesem Grund von Dritten belangt werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer sowohl außergerichtlich als gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was von ihm in diesem Fall zu erwarten ist. Sollte der Auftraggeber dadurch im Verzug bleiben, dass er unterlässt, entsprechende Maßnahmen zu treffen, so ist der Auftragnehmer ohne Inverzugsetzung berechtigt, selbst diese Maßnahmen zu ergreifen. Alle dadurch anfallenden Kosten und Schäden aufseiten des Auftragnehmers und Dritter gehen vollständig auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Reklamationen

- 12.1. Sichtbare Mängel müssen dem Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden nach der tatsächlichen Abnahme der Sache oder der Übergabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt werden.
- 12.2. Sonstige Mängel sind innerhalb einer angemessenen Zeit nachdem diese entdeckt wurden oder billigerweise entdeckt hätten werden können, schriftlich mitzuteilen.
- 12.3. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Recht, sich auf diesen Mangel berufen zu können.
- 12.4. Das Einreichen einer Reklamation befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- 12.5. Es ist dem Auftragnehmer ausdrücklich gestattet, bei der Ausführung der Arbeiten von vorher erteilten Ratschlägen, vorgelegten Plänen oder Zeichnungen abzuweichen, da es sich bei diesen Ratschlägen, Plänen oder Zeichnungen um einen Ausführungsplan handelt, der vor Anfang der Arbeiten erstellt wurde, und es während der Arbeiten manchmal zweckdienlich sein kann, Änderungen vorzunehmen.
- 12.6. Das Reklamationsrecht verjährt ein Jahr nach Vollendung der Arbeiten oder Abnahme der Arbeit.

Zahlung

- 13.1. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, periodisch oder aber nach der Fertigstellung der Arbeit Rechnungen auszustellen. Der Auftragnehmer ist befugt (Teil-)Vorauszahlung des vereinbarten Preises zu verlangen. Es sei denn, dass eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf ein vom Auftragnehmer zu bestimmendes Bank- oder Postkonto, all dies ohne irgendwelchen Anspruch auf Ermäßigung oder Verrechnung.
- 13.2. Sollte der Auftraggeber nicht innerhalb von der in Artikel 13.1 erwähnten Frist gezahlt haben, so ist er von Rechts wegen im Verzug, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung spätestens hatte stattfinden sollen, Anspruch auf Vergütung der gesetzlichen Handelszinsen.
- 13.3. Das Recht des Auftragnehmers, nicht anerkannte Forderungen miteinander zu verrechnen, wird ausgeschlossen.
- 13.4. Der Auftragnehmer ist zur Verrechnung berechtigt.
- 13.5. Erfüllt der Auftraggeber irgendwelche Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, so gehen die sich daraus ergebenden Kosten zulasten des Auftraggebers. Zu diesen Kosten gehören alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, wie die Aufferorderns-, Betreibungs- und Rechtsschutzkosten. Sollte der Auftraggeber eine Rate nicht zahlen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit bis zum Zeitpunkt, wo die verschuldete Rate beglichen worden ist, stillzulegen, unter der Voraussetzung, dass er den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, nachträglich innerhalb von 7 Tagen zu zahlen, und diese Zahlung ausbleiben ist. Die Bestimmung im vorhergehenden Satz berührt den Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung von Schäden, Kosten und Zinsen nicht.
- 13.6. Die vollständige Zahlungsverpflichtung wird unverzüglich fällig, wenn:
 - a. eine Zahlungsfrist überschritten ist;
 - b. über den Auftraggeber der Konkurs verhängt wurde, wenn er insolvent beantragt oder zu einer Schuldensanierung zugelassen wurde;
 - c. Gegenstände oder Forderungen des Auftragnehmers gepfändet wurden;
 - d. der Auftraggeber (Gesellschaft) aufgelöst wird;
 - e. der Auftraggeber (natürliche Person) entmündigt wird oder verstirbt.

Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer aller gelieferten oder sonst wie zur Verfügung gestellten Sachen, sowie der damit zustande gebrachten Arbeiten, sowie noch zu liefernder Sachen, bis zum Zeitpunkt, wo die nachfolgenden Forderungen erfüllt worden sind:
 - a. Forderungen in Bezug auf die Gegenleistung für vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gemäß Vertrag gelieferte oder zu liefernde Sachen, oder
 - b. gemäß einem solchen Vertrag ebenfalls für den Auftraggeber durchgeführte oder durchzuführende Arbeiten, sowie
 - c. im Hinblick auf die Forderungen wegen Nichterfüllung solcher Verträge.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist gehalten, jede Handlung, die obenerwähntes Eigentumsvorbehalt Abbruch tut, wie die Begründung eines Pfandrechts, Übertragung an einen Dritten, Verkauf oder Montage, zu unterlassen.
- 14.3. Der Auftragnehmer hat ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf ihm zur Bearbeitung, Reparatur oder Aufbewahrung übergebene Sachen. Beruf sich der Auftragnehmer darauf, verfällt das Recht nicht durch Leistung einer Sicherheit durch den Auftraggeber.

Gerichtsstand

- 15.1. Sämtliche Verträge unterliegen dem niederländischen Recht.
- 15.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers. Es ist dem Auftraggeber jedoch gestattet, das für den Sitz des Auftragnehmers geltende Gerichtsstand zu ändern.
- 15.3. Die Vertragsparteien können schriftlich eine andere Schlichtungsform wie z. B. Schiedsgericht oder Mediation vereinbaren.